



BS-Beschluss öffentlich
B753-29/18

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/1532
Erfassungsdatum: 14.08.2018

Beschlussdatum:
13.09.2018

Einbringer:

Dez. I, Amt 10

Beratungsgegenstand:

Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses der 2. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters mit Ablauf des 30.09.2018

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Hauptausschuss	03.09.2018	6.9	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	13.09.2018	6.10		einstimmig	0	0

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestätigt die Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses von Frau Sandra Schlegel als 2. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Ablauf des 30.09.2018 aufgrund ihrer Ernennung als Beamtin bei der Stadt Leipzig.

Sachdarstellung/ Begründung

Frau Sandra Schlegel hat mit Ablauf des 30.09.2018 ihr Arbeitsverhältnis mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gekündigt. Ab dem 01.10.2018 tritt Frau Schlegel in ein Dienstverhältnis bei der Stadt Leipzig ein. Mit der Ernennung in das Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn endet das Ehrenbeamtenverhältnis mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 Beamtenstatusgesetz ist die Beamtin oder der Beamte entlassen, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn begründet wird. Diese Rechtsfolge gilt für alle in §§ 4 und 5 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vorgesehenen Arten der Beamtenverhältnisse.

Nach § 30 Absatz 1 Landesbeamtengesetz M-V ist die oberste Dienstbehörde zuständig. Sie entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest.